

Kurztitel

Datenschutzverordnung des BMBT

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 337/1980 aufgehoben durch BGBI. Nr. 686/1987

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.01.1981

Außerkrafttretensdatum

31.12.1987

Text**Begriffsbestimmungen**

§ 3. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. auftraggebende Stelle: jene organisatorische Einrichtung des Auftraggebers oder der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde, der nach den Organisationsvorschriften die Besorgung der einzelnen Verwaltungsangelegenheiten übertragen ist und die die Ermittlung, Übermittlung, Verarbeitung oder Benützung von Daten unmittelbar veranlaßt oder selbst durchführt.
2. Verfügung: die organisationsinterne Ermächtigung zur Ermittlung, Übermittlung, Verarbeitung oder Benützung von Daten.